

SCHWEIZERISCHE FREIE KEGLER VEREINIGUNG
UV MITTELAARGAU



Sport- Reglement

gültig ab 1.1.2024

Aktualisiert mit den seither beschlossenen Änderungen

Stand 1.9.2024

*Der Text im Sportreglement gilt sinnesgemäss für männliche, weibliche und eine
Vielzahl von Personen*

Inhaltsverzeichnis - Sportreglement UV - Mittelaargau

Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 5
Kegelbahnreglement	Art. 6 - 8
Kategorieneinteilung	Art. 9
Meisterschaften	Art. 10 - 19
Auszeichnungen	Art. 20 - 25
Schweiz. Unterverbands-Mannschaftwettkampf	Art. 26 - 27
Schweiz. Senioren- und Veteranenmeisterschaft	Art. 28
Kantone-Wettkampf	Art. 29 - 31
Mittelaargauer- und SFKV Klubcup	Art. 32 - 33
Aargauermeisterschaft	Art. 34
Schlussbestimmungen	Art. 35

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Unterverband Mittelaargau (UVMA) erlässt als integrierenden Bestandteil zu den UV-Statuten sowie zu den SFKV-Statuten, Sportreglementen und Richtlinien das nachstehende Sportreglement.

Art. 2

Sie sind verbindlich für die Organisatoren von sportlichen SFKV-Anlässen sowie für den Vorstand, die Klub- und Einzelmitglieder.

Art. 3

Für die korrekte Einhaltung der Reglemente und des Sportbetriebes sind verantwortlich: Der Vorstand, die Kommissionen, die Klubpräsidenten sowie die Klub- und Einzelmitglieder.

Art. 4

Die Klub-Delegiertenversammlung entscheidet gemäss Art. 36 + 37 der UV-Statuten über das sportliche UV-Jahresprogramm sowie den Klub- und Einzelcup. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch zusätzliche externe Veranstaltungen bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch muss vom Organisator vorliegen.

Art. 5

Bei Differenzen oder Unstimmigkeiten bei Meisterschaften, müssen allfällige Proteste bis spätestens 2 Tage nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich oder mündlich beim UV-Präsidenten eingereicht werden. Bei Gaben- und Barpreiskegeln usw. sind allfällige Einwände an den Organisator zu richten.

Kegelbahnreglement

Art. 6

Der Sportleiter ist verantwortlich für den Zustand der Kegelbahnen auf denen eine Meisterschaft durchgeführt werden soll. 4 Wochen vor Beginn des Wettkampfes ist im Beisein des Wirtes und einem Klubmitglied eine Bahnen-Vorabnahme durchzuführen. Die Abnahme beinhaltet die Kontrolle vom Belag, Satzläden, Kugeln, Seilen und Kegel. Befindet sich die Anlage nicht in einem meisterschaftswürdigen Zustand, müssen die beanstandeten Mängel innerhalb von 2 Wochen behoben werden. Die Matchkugeln müssen am Handrücken paar- und bahnenweise gekennzeichnet werden. Der Sportleiter ist verpflichtet eine Nachkontrolle durchzuführen.

Art. 7

Die Kegelbahn muss täglich gereinigt und der Belag gewachst oder gesprayed werden, so dass während der Meisterschaft für jeden Kegler die gleichen Bedingungen vorliegen. Der Organisator der Meisterschaft hat dafür zu sorgen, dass die Pflege der Bahnen vorschriftsgemäss ausgeführt wird. Bei offensichtlichen Verstössen gegen diese Bestimmungen kann der Vorstand Sanktionen gemäss Art. 8 vom UV-Sportreglement einleiten.

Art. 8

Wenn der Kegelbahnbesitzer keinen Wert auf meisterschaftswürdige Bahnen legt, so kann der Vorstand, in Absprache mit dem Organisator eine Verlegung oder Nichtdurchführung der betreffenden Meisterschaft anordnen. Im Extremfall muss der Besitzer der Kegelbahn auch in den folgenden Jahren auf eine Meisterschaft verzichten.

Kategorieneinteilung

Art. 9

¹Die Kategorieneinteilung der Mannschaften erfolgt nach der Bewertung:
A-Kegler = 3 Punkte / B-Kegler = 2 Punkte / C-Kegler = 1 Punkt

²Aus dieser Aufstellung werden die kategorienmässig niedrigsten Werte gestrichen. Die Punktwerte werden addiert und durch die Anzahl Zählresultate dividiert. Daraus ergibt sich aus einem Durchschnitt: von 1,00 bis 1,80 eine C-Mannschaft / von 1,81 bis 2,40 eine B-Mannschaft / von 2,41 bis 3,00 eine A-Mannschaft.

³Erlangt eine Mannschaft durch die Nachmeldung eines neuen Mitgliedes eine höhere Punktwertung die einer höheren Kategorie entspricht, muss die Mannschaft in dieser Kategorie starten. Bei einer tieferen Punktwertung ist jedoch ein Abstieg nicht möglich.

Meisterschaften

Art. 10

Meisterschaften sind Wettkämpfe mit einer festen Wurfzahl ohne jegliche Nachdoppel. Die MS-Einsätze und die UV-Abgaben sowie die Wurfzahl werden von der UV-Generalversammlung festgelegt. Über die Höhe der Abgaben für die Kegelbahnmiete erlässt der Vorstand Richtlinien.

Art. 11

Die Bewerbung für eine UV-Meisterschaft im folgenden Jahr ist vom Klub dem UV-Vorstand schriftlich zu melden. Das vom Vorstand zugestellte Bewerbungsformular muss vollständig ausgefüllt, nach vorherigen Terminabsprachen mit dem Wirt, bis zum 31. August an den Vorstand retourniert werden. Bei zu vielen Bewerbungen tritt der UV-Turnusplan in Kraft. Neu in den Unterverband aufgenommene Klubs können sich ebenfalls um die Durchführung einer Meisterschaft oder einer externen Sportveranstaltung bewerben, sofern die Voraussetzungen für eine einwandfreie Organisation des Anlasses gegeben sind.

Art. 12

Wenn ein Klub während einem oder mehreren Jahren nicht als Klub startet, müssen die Mitglieder als „Einzel“ starten. Bei Wiedermeldung des Klubs gelten bezüglich der Übernahme einer Meisterschaft die vorerwähnten Bestimmungen, ebenso bei Klub-Namensänderung.

Art. 13

Bei der Übernahme einer Meisterschaft muss der Aufsichtsdienst auch an den Nachmittagen gewährleistet sein. Der Wirt oder andere Personen, die mit den Verbindlichkeiten bei der Durchführung einer Meisterschaft vertraut sind, können zugezogen werden. Sie sind über ihre Tätigkeiten und die Pflichten zu instruieren.

Art. 14

Die Startpläne für die Meisterschaften werden vor Beginn des Sportjahres vom Vorstand erstellt. Die Klubs müssen nach Möglichkeit geschlossen starten. Kann ein Kegler bei den reservierten Klubstartzeiten nicht kegeln, muss er sich frühzeitig beim Organisator der Meisterschaft abmelden oder selbst eine Startzeit auf dem Startplan streichen.

Art. 15

Ist ein Klub vor Beginn der ersten Meisterschaft noch nicht vollständig formiert, so sind Nachmeldungen oder Änderungen vor dem Start des ersten Keglers der Aufsichtsperson zu melden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Klubs, die während des Jahres gemäss Artikel 13 der UV-Statuten Klubmitglieder ersetzen dürfen.

Art. 16

Der durchführende Klub der Meisterschaft muss wenn möglich die Meisterschaft geschlossen kegeln.

Art. 17

In speziellen Fällen (Ferien, bevorstehende Operationen usw.) kann eine Meisterschaft vor deren Beginn vorgekegelt werden. Die Reihenfolge der Meisterschaften muss aber eingehalten werden. Das Vorkegeln muss dem UV-Sportleiter frühzeitig gemeldet werden. Für die Aufsicht ist der durchführende Klub der Meisterschaft zuständig. Kegler, die eine Meisterschaft vorkegeln wollen, müssen sich betreffend dem Termin mit dem Organisator der Meisterschaft in Verbindung setzen. Ein Nachkegeln nach der Meisterschaft ist nicht gestattet.

Art. 18

Falls bei einem Klubwettkampf die erforderlichen Zählresultate gemäss dem SFKV-Sportreglement nicht erreicht werden, darf der Klub bei diesem Wettkampf nicht als solcher gewertet und rangiert werden. Grundsätzlich erhält der Klub Ende Jahr keine Klubauszeichnung. Der Klubeinsatz wird nicht zurückerstattet.

Art. 19

Wenn ein Kegler aus irgendwelchen Gründen eine Meisterschaft nicht kegeln kann, hat er Anrecht auf das Durchschnitts-Resultat. Das Durchschnitts-Resultat ist das 50. Rangprozent der jeweiligen Kategorie (bei Gleichheit wird aufgerundet) und zählt nicht für die Klub-Rangierung der betreffenden Meisterschaft. Pro Jahresmeisterschaft hat der Kegler nur einmal Anrecht auf ein Durchschnitts-Resultat, welches nur für die Klassierung im Einzeljahresklassement zählt. Die Meldung dafür hat während der betreffenden Meisterschaft an den UV-Vorstand zu erfolgen, Nachmeldungen sind nicht gestattet. Für ein errechnetes Resultat wird ein Unkosten-Beitrag von Fr. 5.-- verlangt. Der Betrag kann von der GV jährlich angepasst werden. Ein Kegler der ein gesetztes Resultat aufweist, ist nicht mehr medaillenberechtigt. Die entsprechende Medaille erhält der nächstfolgende in der Jahresklassierung.

Auszeichnungen

Art. 20

Bei der Klub-Jahresmeisterschaft erhalten alle Mannschaften eine Klubauszeichnung oder SFKV-Kranzkarten. Die Klubmitglieder der 3 ersten Klubs der Kat. A, B, und C werden mit Gold-, Silber- oder Bronze-Medaillen ausgezeichnet. Es können auch Gutscheine oder Kranzkarten abgegeben werden. Klubmitglieder die aus gesundheitlichen Gründen nicht alle UV-Meisterschaften kegeln konnten, haben ebenfalls Anrecht auf die Spezialauszeichnung, sofern das vom Klubpräsidenten gewünscht wird. Die Kosten gehen zu Lasten der Klubkasse.

Art. 21

Die Siegerklubs der Kat. A, B und C erhalten einen Wanderpreis. Sofern Stifter vorhanden sind, können auch bei anderen Wettkämpfen Wanderpreise abgegeben werden.

Art. 22

Im Einzelwettkampf der Jahresmeisterschaft wird den 3 ersten Keglern der Kat. A, B und C eine Spezialauszeichnung abgegeben. In allen Kategorien erhalten die rangierten Kegler die grosse oder die kleine Einzel-Jahresauszeichnung. Die UV-Generalversammlung entscheidet je nach der Finanzlage des UV über die Art der Auszeichnungen.

Art. 23

Beim UV-Klubcup (oder Einzelcup) werden Auszeichnungen gemäss Beschluss der UV-GV abgegeben. Details sind im separaten Mittelaargauer-Klubcup Reglement umschrieben.

Art. 24

Die Wanderpreise gehen nach dreimaligem Gewinn in den Besitz der Sieger über. Wenn der Wanderpreis innerhalb von 10 Jahren nicht in den Eigentum eines Keglers übergeht, wird er der Person mit den meisten Siegen zugesprochen. Bei Gleichstand geht er in den Besitz des letzten Gewinners über.

Art. 25

Die Beschaffung der Meisterschaftsauszeichnungen liegt im Kompetenzbereich des Vorstandes, ausgenommen Preise der Stifter. Die Finanzlage des Unterverbandes muss berücksichtigt werden.

Schweizerischer Unterverbandsmannschaftswettkampf

Art. 26

Der Unterverband Mittelaargau beteiligt sich jedes Jahr mit einer Mannschaft am SFKV-UVMW. Die Bildung der Mannschaft ist Sache des Sportleiters. Er ist verantwortlich, dass die selektionierten Kegler frühzeitig und schriftlich im Besitz des Aufgebotes sind. Der Kredit für den UVMW wird jährlich von der UV-Generalversammlung festgelegt. Sofern es der von der UV-GV gesprochene Kredit erlaubt, wird den Mannschaftsmitgliedern ein Unkostenbeitrag ausbezahlt.

Art. 27

Für die Selektion werden die folgenden Punkte berücksichtigt: Die ersten 8 Kegler der Rangliste im Vorjahr sind für die Ausscheidungen gesetzt. Weitere 6 Kegler werden nach der Rangierung der laufenden Jahresmeisterschaft durch den Sportleiter zu den Ausscheidungen aufgeboten. Die Namen der Kegler werden in der MA-Homepage veröffentlicht. Die qualifizierten Kegler sollten nach Möglichkeit an der Vormeisterschaft des UVMW teilnehmen. In der Regel werden zwei Ausscheidungen durchgeführt. Die Teilnahme ist obligatorisch, ausgenommen sind nur dringende Hinderungsgründe, welche dem Sportleiter frühzeitig gemeldet werden müssen. Aufgrund den Resultaten der Vormeisterschaft und den Ausscheidungen wird die definitive Mannschaft gebildet.

Schweizerische Senioren- und Veteranen-Meisterschaft

Art. 28

Nach Möglichkeit nimmt der UV-Mittelaargau geschlossen an dieser Meisterschaft teil. Die Klubpräsidenten müssen die Teilnehmer an diesem Wettkampf dem UV-Präsident melden. Die Startzeiten werden aufgrund der Anmeldungen von dem UV-Vorstand beim Organisator reserviert.

Laut Beschluss der DV-SFKV vom 12. März 2023 gibt es seit 1. Januar 2024 nur noch die Kategorie Senioren. Seniorin und Senior ist, wer im Vereinsjahr das 60. Altersjahr erreicht.

Kantone-Wettkampf

Art. 29

Der Kantonwettkampf wird jeweils am Eröffnungstag der SFKV-Schweizermeisterschaft in den Kat. A und B ausgetragen. Turnusgemäss ist der Sportleiter eines Unterverbandes vom Kanton Aargau für die Bildung der Kantone-Mannschaft und für die Administration zuständig.

Laut Beschluss der DV-SFKV vom 17. März 2024 starten ab 2025 alle Mannschaften nur noch in einer Kategorie.

Art. 30

¹Es sind nur im Kanton Aargau wohnhafte Kegler/innen zugelassen.

²Die Auswahl der besten Aargauer Kegler/innen der Vormeisterschaft zur SM für die Ausscheidung wird vom organisierenden Sportleiter entsprechend dem von den Vorständen der Aargauer Unterverbände in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Modus vorgenommen.

³Zusätzlich kann der UV-Sportleiter 3 weitere Kegler/innen des eigenen Unterverbandes dem organisierenden Sportleiter melden. Im UVMA werden diese gemäss der Rangierung der laufenden UV-Jahreswertung bestimmt.

Abgeänderte Fassung gemäss Beschluss der UV-Generalversammlung vom 8. Dezember 2023.

Art. 31

Die Auslagen für die Ausscheidungen, Training, Mannschaftseinsatz und einem allfälligen Unkostenbeitrag werden auf die Unterverbänden des Kantons Aargau zu gleichen Teilen unabhängig der Anzahl UV-Teilnehmer aufgeteilt.

Geänderte Fassung aufgrund des Beschlusses der 3 aarg. Unterverbände Freie Aargauer, Mittelaargau und Fricktal vom 21. Oktober 2021.

Mittelaargauer- und SFKV-Klubcup

Art. 32

Der UV-Mittelaargau führt in den Kat. A, B und C einen UV-Klubcup durch. Der Austragungsmodus und die weiteren Details sind im separaten Klubcup-Reglement umschrieben.

Art. 33

Klubs, die am schweizerischen Klubcup teilnehmen wollen, können sich direkt beim SFKV-Cup-Leiter oder beim UV-Sportleiter anmelden. Die Anmeldefrist ist jeweils im offiziellen Verbandsorgan „Schweizer Keglerfreund“ publiziert. Der Einsatz ist von der DV-SFKV festgelegt und er muss vor der ersten Vorrunde dem UV-Kassier bezahlt werden. Für die weitere Organisation der Cuprunden ist der SFKV-Cup-Leiter zuständig. Die Verbindlichkeiten für den Klubcup sind im SFKV-Sportreglement umschrieben.

Aargauermeisterschaft

Art. 34

Die Aargauermeisterschaft wird jährlich mit einer UV-Meisterschaft ausgetragen. Turnusgemäss wird die Meisterschaft von den Unterverbänden Freie Aargauer, Fricktal und Mittelaargau organisiert. Details über die Einsätze und die Abgabe von Auszeichnungen im Einzel- und Klubwettkampf sind jeweils in separaten Organisationsplänen der Unterverbände festgelegt.

Streichung des Unterverbandes Talschaft infolge Verbandsauflösung.

Schlussbestimmungen

Art. 35

Die vorstehenden Sportreglements-Artikel des SFKV-Unterverbandes Mittelaargau ersetzen die am 20. Januar 1973 in Mellingen genehmigten Reglemente und die am 21. Januar 1984 und 18. Januar 1997 beschlossenen Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die ordentliche UV-Generalversammlung am 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Reglemente keine Vorschriften erlassen, gelten die Reglemente und die Richtlinien des SFKV-Zentralverbandes.

Das vorliegende Sportreglement wurde anlässlich der ordentlichen UV-Generalversammlung vom 6. Dezember 2013 in Sarmenstorf genehmigt und ist mit den seither beschlossenen Änderungen in Kraft.

Schweizerische Freie Kegler Vereinigung - Unterverband Mittelaargau

Die UV-Präsidentin:

Vreni Gasser

Der UV-Sportleiter:

Jean-Pierre Leuenberger